

**Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung
im Lande Österreich.**

Vom 15. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 für das Land Österreich in Kraft gesetzt.

Artikel II

Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1

Zum § 1 des

(1) Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtllicher Art werden mit

dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde. Ist zweifelhaft, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtlicher Art sind, so entscheidet hierüber die obere Aufsichtsbehörde endgültig.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde regelt, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung. Dabei kann sie für eine befristete Übergangszeit von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens abweichen und zum Ausgleich von Härten für eine befristete Übergangszeit für die Vermögensverhältnisse sowie für einzelne Vermögensteile der Ortsgemeinden usw. besondere Anordnungen treffen. § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Die in Durchführung des Vermögensübergangs erforderlichen grundbuchrechtlichen Eintragungen sind unter Berufung auf diese Verordnung durchzuführen.

Zum § 2 DGB

§ 2

(1) Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierüber geltenden Vorschriften weiter.

(2) Soweit bisher polizeiliche Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrgenommen worden sind, werden sie in Zukunft im übertragenen Wirkungsbereich erledigt (§ 2 Abs. 3 DGB).

Zum § 3 DGB

§ 3

(1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung oder der hierzu für Österreich erlassenen Verordnungen widersprechen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung reichs- und landesrechtliche Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ermächtigt waren, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGB) durch Satzung zu regeln, bis zur reichsrechtlichen Neuregelung dieser Sachgebiete aufrechterhalten. Soweit es sich um Vorschriften des Landesrechts handelt, kann er diese Befugnisse auf die Landeshauptmänner übertragen.

§ 4

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in einer von dem Bürgermeister bestimmten Tageszeitung,
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

(3) Bis zum 1. April 1939 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

§ 5

Zum § 5 DGB

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 6

Zum § 9 DGB

An Stelle der Bezeichnungen „Ortsgemeinden, Marktgemeinden und Stadtgemeinden“ treten die Bezeichnungen „Gemeinden, Märkte und Städte“.

§ 7

Zum § 18 DGB

Soweit nach bisherigem Landesrecht ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben ist, bleiben die bisherigen Vorschriften bis zum Erlaß einer Satzung nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung in Geltung.

§ 8

Zum § 19 DGB

(1) Bürger einer Gemeinde können nur Staatsangehörige sein, die nicht Juden — Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 594) — sind und die das Stimmrecht zur Reichstagswahl vom 10. April 1938 besitzen haben.

(2) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden (§ 5), so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

§ 9

Zum § 20 DGB

Bis auf weiteres steht dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verurteilung wegen eines Verbrechens gleich.

§ 10

Si den §§ 30, 31 DGB

(1) Gegen die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisters ist in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, die Berufung an den Bezirkshauptmann und die weitere Berufung an den Landeshauptmann nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig. In Stadtkreisen findet die Berufung an den Landeshauptmann statt. § 30 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung gilt sinngemäß. Die Entscheidung des Landeshauptmanns unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

(2) Auf die im § 31 der Deutschen Gemeindeordnung bezeichnete Beschwerde finden die Bestimmungen über die Berufung nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

Zum § 32 000

§ 11

Soweit bisher Gemeindegänge, Gemeinderäte oder Ausschüsse zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister.

Zum § 33 000

§ 12

Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind die Städte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Linz, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Villach und Wiener-Neustadt.

§ 13

Die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden sowie die Gemeinderäte und Beiräte sind bis zum 1. April 1939 zu berufen.

Zum § 36 Abs. 2 000

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklicher Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung erteilt ist.

Zum § 43 000

§ 15

Hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Zum § 45 000

§ 16

(1) Wird die Berufung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten nach § 45 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung zurückgenommen, so sind ihm bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung zurückgenommen wird, von der Gemeinde die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen. Hierbei finden auf die Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die in den Wartestand versetzten Beamten des Reichs gelten. Die Bezüge verringern sich um den Betrag, den der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(2) War der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so gelten die besonderen Vorschriften des § 17.

§ 17

(1) Wird die Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, der vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war, zurückgenommen, so ist er mit dem aus dem früheren Dienstverhältnis

folgenden Besoldungsbiennalster und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Berufung verstrichenen Dienstzeit in sein früheres Dienstverhältnis zu übernehmen, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Ernennung eines Beamten entgegenstehen. Die Übernahme kann auch dann versagt werden, wenn die früher besetzte Stelle die eines politischen Beamten, eines leitenden Beamten eines Gemeindeverbandes oder eines Bürgermeisters war.

(2) Wird der Beamte in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so ist er möglichst bald in einer seiner früheren Stelle gleichwertigen Stelle wieder zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. War er in seiner früheren Stelle auf Zeit angestellt und ist er bei Ablauf der Amtszeit noch nicht wieder verwendet, so scheidet er aus.

(3) Wird der Beamte nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Dienst er zuletzt gestanden hat, die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes in den Fällen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Vorschriften:

1. Der Berechnung des Wartegeldes ist das Dienstverhältnis zugrunde zu legen, das dem Bürgermeister oder Beigeordneten gewährt wurde.
2. Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstverhältnisses, in seinem Fall aber mehr als das Dienstverhältnis der Stelle, die der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besetzte.

(5) Das Wartegeld, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 von der früheren Dienstförperschaft und der Gemeinde, in deren Dienst der Beamte zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

§ 18

Zum § 62 000

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 19) ist der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften;
2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen; Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen);

3. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und zum Anschluß an Kanalisationsanlagen; nicht befreit ist der Abschluß derartiger Geschäfte

a) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern,

b) wenn in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern das Grundstück mehr als 5 000 Quadratmeter groß ist,

c) wenn in den übrigen Gemeinden das Grundstück mehr als 2 500 Quadratmeter groß ist;

4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;

5. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten.

§ 19

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufs oder Tausches (§ 18) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert des Grundstücks

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 1 000 Reichsmark,

2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die nicht Stadtkreise sind, 2 500 Reichsmark,

3. in Stadtkreisen 10 000 Reichsmark,

4. in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern 50 000 Reichsmark

nicht übersteigt. Als Wert ist der Veräußerungspreis zugrunde zu legen.

§ 20

Dem Antrag auf eine grundbuchrechtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäfts nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Sum § 66 000

§ 21

Zu den Stiftungen im Sinne des § 66 der Deutschen Gemeindeordnung gehören auch die Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sum § 76 000

§ 22

(1) Darlehen dürfen bis zum 1. April 1939 aufgenommen werden, ohne daß sie im außerordentlichen Haushaltsplan und in der Haushaltsfassung vorgesehen sind.

(2) Mit der Feststellung der Haushaltsfassung 1939 erlöschen Darlehensermächtigungen auf Grund früherer Entschlüssen, und zwar auch dann, wenn die Darlehensaufnahme bereits genehmigt war.

(3) Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten.

§ 23

Sum § 83 000

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. März 1939 ist ein Zwischenhaushaltsplan aufzustellen, der regelmäßig die Erhebung eines Viertels der Gesamteinnahmen des Vorjahres und die Bewirkung eines Viertels der Gesamtausgaben des Vorjahres vorsehen darf. Mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde können diese Sätze überschritten werden. Der Zwischenhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Zwischenhaushaltsplan und die späteren Haushaltspläne gliedern sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan. In dem ordentlichen Haushaltsplan sind die laufenden Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden fort-dauernden und einmaligen Ausgaben einzustellen. In den außerordentlichen Haushaltsplan sind die Einnahmen aus Darlehen, aus der Vermögensveräußerung und sonstige außerordentliche Einnahmen sowie die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben einzustellen. Fortdauernde Ausgaben dürfen im außerordentlichen Haushaltsplan nicht veranschlagt werden.

§ 24

Sum § 89 000

Für die Ausführung des Haushaltsplans bleiben bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit sich nichts anderes aus den §§ 89 ff. der Deutschen Gemeindeordnung ergibt.

§ 25

Sum § 95 000

Für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1938 und nach Abschluß der Haushaltsführung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1939 bleiben die bisherigen finanzrechtlichen Vorschriften maßgebend, soweit sich nichts anderes aus den §§ 95 ff. der Deutschen Gemeindeordnung ergibt. Entsprechendes gilt für noch nicht erlegte Rechnungen früherer Rechnungsjahre.

§ 26

Sum § 103 000

Der Bezirkshauptmann prüft die Rechnungen der Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, die seiner Aufsicht unterstehen. Er kann sich hierbei bis auf weiteres der hierfür bestehenden Einrichtungen des Landeshauptmanns bedienen.

§ 27

Sum § 107 000

Aufsichtsbehörde für die Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, ist der Bezirkshauptmann. Auf-

sichtsbehörde für die Stadtkreise ist der Landes-
hauptmann. Dieser ist zugleich obere Aufsichts-
behörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 28

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der Deutschen Gemeindeordnung ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegen, die obere Aufsichtsbehörde; werden durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen, so entscheidet der Reichsminister des Innern. Die hiernach zuständige Behörde kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung beauftragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

1. im Falle des § 15 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung die an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden in verschiedenen Verwaltungsbezirken oder in den Amtsbezirken verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen,
2. in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung der Genehmigung bedarf, der von der Aufsichtsbehörde verwaltete Gemeindeverband als solcher oder das von ihr verwaltete Land als solches beteiligt ist.

Sum § 117 000

§ 29

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung spricht aus

1. die Aufsichtsbehörde, wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden,
2. sonst der Landeshauptmann.

(2) Werden in sachlichem Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, bei Beteiligung des Landeshauptmanns dieser die Änderung des Gemeindegebiets aus.

(3) Vorschriften, denen zufolge die Änderung des Gemeindegebiets als Folge eines von staatlichen Behörden geleiteten Flurbereinigungsverfahrens eintritt, bleiben unberührt.

Berlin, den 15. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frid

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

§ 30

Werden im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung durch die Änderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer der nach § 29 zuständigen Behörden berührt, so spricht,

1. wenn die Amtsbezirke mehrerer Landeshauptmänner berührt werden, der Reichsminister des Innern,
2. wenn die Amtsbezirke mehrerer Aufsichtsbehörden berührt werden, der Landeshauptmann die Grenzänderung aus.

§ 31

Sum § 119 000

Für die Stadt Wien wird der bisherige Rechtszustand zunächst aufrechterhalten.

§ 32

Entscheidungen, die in der Deutschen Gemeindeordnung oder in den hierzu erlassenen Verordnungen als endgültig bezeichnet sind oder gegen die in diesen Vorschriften die Anrufung von Verwaltungsgerichten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, unterliegen keiner verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

§ 33

Der Reichsstatthalter (Steierreichische Landesregierung) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Verordnung die gemeinderechtlichen Vorschriften im Lande Österreich zu bezeichnen, die durch die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft treten, und die weitergeltenden Vorschriften an den neuen Rechtszustand anzugleichen, zu ergänzen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

§ 34

Sum § 120 000

Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Zweckverbände (Ortsgemeindenverbände) und Gemeinschaftseinrichtungen bleiben bis auf weiteres bestehen. § 33 gilt sinngemäß.

§ 35

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.